Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1889)

Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 3. Samstag den 19. Januar 1889.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 30.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

Neuestes Weltrundschreiben des hl. Vaters.

(Fortsetzung.)

Nun ist aber Inhalt und Hauptgegenstand des ganzen christlichen Lebens, daß man den verdorbenen Sitten der Zeit nicht nachgeben dürfe, sondern sie ankämpfen und ihnen standhaft widerstehen müsse. Dies thun alle Worte und Thaten, Satzungen und Einrichtungen, Leben und Tod Jesu, des Urhebers und Vollenders des Glaubens dar. Wie weit immer wir daher durch die Verderbtheit der Natur und Sitten anderswohin getrieben werden, müssen wir zu dem uns vorgesetzten Kampfe eilen, gerüstet und gewappnet mit derselben Gesinnung und denselben Waffen, wie Jener, der um der ihm vorgesetzten Freude willen das Kreuz erduldete (Hebr. 12, 1. 2.). Deshalb mögen die Menschen dies zuerst beachten und einsehen, wie es vom Bekenntniß des christlichen Namens absticht, nach Brauch jederlei Vergnügungen nachzulaufen, die mit der Jugend verbundenen Mühen zu scheuen und sich nichts zu verweigern, was den Sinnen angenehm und köstlich schmeichelt. Die, welche Christi sind, haben ihr Fleisch gekreuzigt sammt den Lastern und Gelüsten (Gal. 5, 24): woraus folgt, daß diejenigen nicht Christo angehören, welche das Leiden nicht üben und nicht gewohnt sind unter Verachtung der weichlichen und üppigen Ergötzlichkeiten. Denn der Mensch hat durch Gottes unendliche Güte wieder aufgelebt zur Hoffnung unsterblicher Güter, jedoch kann er sie nicht erlangen, wenn er sich nicht bemüht, eben in die Fußstapfen Christi zu treten und in Erwägung seiner Beispiele seine Gesinnung und seine Sitten darnach formt. Nicht ein Rath ist es also, sondern eine Pflicht, und nicht blos Sache derjenigen, welche eine vollkommene Lebensordnung wünschen, sondern geradezu aller, daß ein jeder an seinem Körper die Abtödtung Jesu umhertrage (II. Kor. 4, 10). — Sogar das Naturgesetz, welches den Menschen tugendhaft leben heißt, wie könnte es anders unverletzt bestehen? Denn es wird durch die hl. Taufe die durch die Geburt vererbte Sünde getilgt, aber die verzerrten und schlechten Sprossen, welche die Sünde eingepfropft hat, werden keineswegs getilgt. Obwohl der unvernünftige Theil des Menschen denjenigen nicht schaden kann, welche widerstehen und männlich mit Hilfe der Gnade Jesu Christi streiten, so kämpft er doch mit der Vernunft um die Herrschaft, beunruhigt den ganzen Zustand der Seele und beugt den Willen tyrannisch von der Tugend mit solcher Gewalt ab, daß wir ohne täglichen Kampf weder die Laster zu fliehen noch die Pflichten zu erfüllen vermögen. Es bleibt aber in dem Getauften eine Begierlichkeit oder ein Zunder, so bekennt und erachtet dieser hl. Kirchenrath, welche, da sie zum Kampfe zurückgelassen ist, denen nicht schaden kann, welche nicht einwilligen, sondern männlich mit Hilfe der Gnade Jesu Christi streiten; ja, wer gesetzmäßig kämpft, wird gekrönt werden (Trient, 5. Sitz. 5. Kan.). — In diesem Kampfe gibt es eine Stufe des Starkmuthes, zu welcher nur die ausgezeichnete Tugend gelangt, derer nämlich, welche in Besiegung der vernunftwidrigen Regungen so weit vorgeschritten sind, daß sie auf Erden nahezu ein himmlisches Leben zu führen scheinen. Aber mögen auch Wenige einen so großen Vorzug besitzen, die Begierden muß jeder bezähmen, wie schon die Philosophie der Alten vorschrieb und zwar diejenigen mit desto größerem Eifer, welchen der tägliche Gebrauch der irdischen Dinge größere Reize verursacht; es sei denn, daß jemand thörichter Weise dafür hält, man brauche weniger zu wachen, wo die Gefahr näher steht, oder es bedürfen die, welche schwerer krank sind, weniger eines Heilmittels. — Die in einem solchen Kampfe aufgewandte Mühe wird aber durch große Güter, abgesehen von den himmlischen und ewigen, entlohnt: besonders, weil auf diese Art, wenn die Aufregung der Theile beschwichtigt ist, die Natur vornehmlich ihre vorige Würde zurückerhält. Denn nach diesem Gesetz und dieser Ordnung ist der Mensch geschaffen, daß der Geist über den Körper herrsche, die Begierden durch die Vernunft und Ueberlegung gelenkt werden: und so besteht die vortefflichste und wünschenswertheste Freiheit darin, sich nicht den Begierden hinzugeben, den schlimmsten Gebietern.

Auch in der Gesellschaft des menschlichen Geschlechtes läßt sich nicht absehen, was von einem Menschen ohne diese Geistesverfassung zu erwarten stehe. Wird einer geneigt sein, sich wohl verdient zu machen, der sein Thun und Lassen nach der Selbstliebe zu bemessen pflegt? Niemand kann großmüthig, wohlthätig, barmherzig sein, der nicht sich selbst zu besiegen und alles Menschliche der Tugend hintanzusetzen gelernt hat.— Und wir wollen nicht verschweigen, es scheine so ganz eine Fügung des göttlichen Rathschlusses zu sein, daß den Menschen keine Rettung zu Theil werden kann ohne Kampf und Schmerz. In der That, wenn Gott dem Menschengeschlechte Befreiung von Schuld und Verzeihung des Fehltrittes gewährt hat, so hat er sie unter der Bedingung gewährt, daß sein Eingeborner ihm gebührende und gerechte Sühne leistete. Und indem Jesus Christus der göttlichen Gerechtigkeit auf die eine oder andere Art hätte genugthun können, wollte er dennoch durch die größten

Qualen mit Hingabe des Lebens Genugthuung leisten. Und so hat er seinen Schülern und Anhängern dieses mit seinem Blute besiegelte Gesetz auferlegt, daß ihr Leben ein beständiger Kampf sei mit dem Verderbniß der Sitten und der Zeiten. Was hat die Apostel in der Einführung der Welt in die Wahrheit unbesiegt gemacht, was hat die zahllosen Martyrer in der blutigen Zeugenschaft für den christlichen Glauben gestärkt, als die Geistesstimmung, jenem Gesetze ohne Bangen zu gehorchen? Und keinen andern Pfad haben jene verfolgt, welche immer sich eines christlichen Lebens beflissen und für ihre Tugend Sorge trugen: daher gibt es auch für uns keinen andern Weg, wenn wir entweder unser, der Einzelnen Heil oder das gemeinsame geborgen wissen wollen. Daher muß sich unter der Herrschaft frecher Gelüste jeder männlich vertheidigen gegen die Reitze der Wollust: und da im Genuß des Vermögens und Ueberflußes allenthalben ein solcher Uebermuth zur Schau getragen wird, muß sich die Seele wappnen gegen die verschwenderischen Lockungen des Reichthums, damit die Seele, indem sie nach diesen sogenannten Gütern trachtet, welche sie nicht befriedigen können und alsbald vergehen werden, nicht den unvergänglichen Schatz im Himmel verliere. Endlich ist auch jenes zu beklagen, daß die ordentlichen Ansichten und Beispiele so viel zur Verweichlichung der Seelen beitragen, daß sich sehr viele schon des christlichen Namens schämen: ein Zeichen heilloser Schlechtigkeit oder thatlosester Trägheit. Beides ist verabscheuungswürdig, beides derart, daß es kein größeres Uebel für den Menschen gibt. Denn was für eine Rettung bliebe noch übrig oder an welche Hoffnung klammerten sich die Menschen, wenn sie aufhörten, sich im Namen Jesu Christi zu rühmen, wenn sie sich weigerten, das Leben nach den Vorschriften des Evangeliums standhaft und offen einzurichten? Insgemein klagt man über eine Zeit, unfruchtbar an starkmüthigen Männern. Man rufe die christlichen Sitten zurück und zugleich wird Ernst und Standhaftigkeit in die Geister zurückkehren.

Aber der Erhabenheit und Mannigfaltigkeit so großer Pflichten kann die menchliche Kraft allein nicht gewachsen sein. Wie man zur Nahrung des Körpers das tägliche Brod, so muß man zur Festigung der Seele in der Jugend Kraft und Stärke von Gott erlangen. Daher bringt jenes Lebens-Verhältniß und Gesetz, welches, wie gesagt, in einem beständigen Kampfe besteht, die Nothwendigkeit mit sich, zu Gott zu beten. Denn das fromme Gebet übersteigt, wie Augustin wahr und schön sagt, die Räume der Welt und ruft Gottes Barmherzigkeit vom Himmel herab. Gegen die stürmischen Regungen der Begierden, gegen die Nachstellungen der bösen Geister werden wir, damit wir nicht gefangen und in Trug verwickelt werden, um den Beistand und die Hilfe des Himmels bitten, geheißen durch das göttliche Wort: Bittet, auf daß ihr nicht in Versuchung fallet (Matth. 26, 41.) — Wie viel mehr nothwendig ist dies, wenn wir dem Nächsten zum Heile dienen wollen? Christus der Herr, der eingeborne Sohn Gottes, Quell aller Gnade und Tugend, hat, was er mit Worten angeordnet, zuvor selbst durch das Beispiel gezeigt: er brachte die Nacht im Gebete mit Gott zu (Luk. 6, 12), und dem Opfer nahe betete er länger (Luk. 22, 43).

Fürwahr viel weniger wäre die Schwäche der Natur zu befürchten und die Sitten würden nicht durch Schläfrigkeit und Unthätigkeit schwinden, wenn nicht jenes göttliche Gebet also vernachlässigt wäre aus Sorglosigkeit und nahezu aus Eckel. Denn Gott läßt sich erbitten, er will den Menschen willfahren, da er klar verheißen hat, er werde reichlich und im Ueberfluß seine Gaben denen gewähren, die ihn bitten. Ja er ladet sogar selbst ein, und drängt fast mit den liebreichsten Worten: ich sage euch, bittet und es wird euch gegeben, suchet und ihr werdet finden, klopfet an und es wird euch aufgethan (Luk. 11, 9). Damit wir uns nicht scheuen, dies vertraulich und kindlich zu thun, mildert er die Majestät seiner Gottheit durch die Aehnlichkeit und das Bild des liebevollsten Vaters, dem die Liebe zu den Kindern über alles geht. Wenn nun ihr, die ihr doch böse seid, eueren Kindern gute Gaben zu geben wisset, wie viel mehr wird euer Vater, der im Himmel ist, denen Gutes geben, die ihn darum bitten (Matth. 7, 11). — Wer dies bedenkt, wird sich nicht allzusehr wundern, wenn Johannes Chrysostomus die Wirksamkeit der menschlichen Bitten für so groß hält, daß er glaubt, dieselbe gleiche geradezu der Macht Gottes. Denn wie Gott das Weltall durch das Wort geschaffen hat, so verlangt der Mensch durch das Gebet, was er will. Nichts ist wirksamer als gehörig angebrachte Bitten, weil sich in ihnen gleichsam gewisse Beweggründe finden, durch welche Gott sich leicht versöhnen und erbitten läßt. Denn beim Gebet wenden wir die Seele von den irdischen Dingen ab und den Sinn zu Gott allein erhoben sind wir von dem Bewußtsein der menschlichen Schwäche durchdrungen, und ruhen deshalb in der Güte und Umarmung unseres Vaters, suchen Zuflucht in der Kraft des Schöpfers. Beharrlich treten wir zum Urheber alles Guten hin, als wollten wir, daß er ansehe das kranke Herz, die schwachen Kräfte, unsere Noth: und voll Hoffnung flehen wir den Schutz und die Hilfe dessen an, der allein für die Krankheiten Arznei, für Schwachheit und Elend Trost gewähren kann. Durch eine solche Verfassung des Geistes, der von sich, wie es sich gebührt, bescheiden und niedrig denkt, wird Gott wunderbarer Weise zur Milde geneigt, weil er, wie er den Stolzen widersteht, so den Demüthigen Gnade gibt (I. Petr. 5, 5.). — Heilig sei daher bei allen die Uebung des Gebetes: Geist, Herz, Mund sollen beten: und damit stimme zugleich die Lebensweise überein, damit nämlich durch die Haltung der göttlichen Gebote unser Leben als ein beständiger Aufstieg zu Gott erscheine.

(Schluß folgt.)

Vereins-Seelsorge.

(Schluß)

Mit Klagen läßt sich die kranke Zeit nicht heilen — es muß gehandelt werden. „„Wahre Liebe heilt alle Wunden, schöne Worte vermehren nur den Schmerz!!““ sagte der sel. Kolping. Es wird mit Recht Klage geführt

über die Vergnügungssucht der Zeit: daß die Arbeiter ihre sauer verdienten Groschen in's Wirthshaus tragen, in Schnapskneipen, auf Bällen und an sonstigen zweifelhaften Vergnügungsstätten leichtsinnig durchbringen, wo sie nicht blos ihr Geld los werden, sondern wo auch ihrer Sittlichkeit Gefahr droht. Nun, sammeln wir sie um uns des Sonntags, in anständigen Lokalen, in guter Gesellschaft; bieten wir ihnen dort veredelnde Unterhaltung, anständige Erholung; geben wir den Eltern die Möglichkeit, daß sie ihre Söhne zu uns, in unsern Verein schicken können, wo sie dieselben gut aufgehoben wissen.

Auch die rechte Erholung will gelernt sein. Gewiß, die beste Erholung ist es, wenn der Mann zu Hause bleibt, mit Frau und Kind spazieren geht; deßhalb soll der Arbeiterverein womöglich seine Sitzungen am Nachmittag (von 5 bis 7 Uhr etwa) halten, daß Vater und Söhne zum Abendessen und Abendgebet wieder zu Hause sein können; deßhalb soll es den Mitgliedern des Arbeitervereins auch frei stehen zu Hause bei Frau und Kind, resp. bei Eltern und Geschwistern zu bleiben und nur gehalten sein, wenn sie ausgehen, dem Verein vor dem Wirthshaus den Vorzug zu geben. Anderseits aber verlangt der Arbeiter auch gesellige Erholung, will Anschluß, will Unterhaltung mit Freunden...

Wir klagen über die sittliche Gefährdung und Verrohung der breiten Volksmassen, Zunahme der Trunksucht ꝛc. Nun, nehmen wir sie in unsere Obhut im Verein, wecken wir edlere Bedürfnisse, bereiten wir ihnen auch geistige Nahrung durch Vorträge und Belehrung. Bei der steigenden Bedeutung des öffentlichen Lebens fühlt auch der schlichte Arbeitsmann das Bedürfniß nach Aufklärung über die brennenden Fragen der Zeit, über die Standes Bestrebungen und -Interessen. Die allgemeine Schulbildung, die allgemeine Militärpflicht, das allgemeine Stimmrecht, der steigende Verkehr, die Presse ꝛc. leisten diesem Streben Vorschub. Die Wogen des öffentlichen Lebens ziehen auch Kleinstadt und Dorf in ihren Bereich. Auch mit diesen Bedürfnissen müssen wir rechnen. Muß es uns nicht willkommen sein, unsere Bildung und Erfahrung in den Dienst des Guten zu stellen, auch die Arbeiter an den Fortschritten christlicher Bildung und wahrer Kultur theilnehmen zu lassen? Wahre, christliche Bildung veredelt die Sitten: wohlan, weshalb haben wir denn ein halbes Menschenalter studirt, auf den Schulbänken gesessen, weshalb lesen wir denn so viel Zeitungen und Bücher, wenn nicht um auch andern wieder Lehrer zu sein?...

Wir führen Klagen und sind ungehalten, wenn wir zufällig hören, wie oft unsere besten Absichten mißdeutet werden, wie Anklagen und Verleumdungen gegen Arbeitgeber u. A. im Umlauf sind, wie Mißtrauen, Streit und Zank die Gemeindeglieder zerklüften, wie staatliche und kirchliche Einrichtungen oft mißverstanden und mißdeutet werden: wohlan, im Verein haben wir dankbare Gelegenheit, den Klagen und Verleumdungen entgegen zu treten, die Saat der Zwietracht und Unzufriedenheit im Keime zu ersticken. Welche schönere Aufgabe kann es denn geben, als der Wahrheit und dem Frieden zu dienen — diejenigen, welche Haß und Feindschaft schüren, kalt zu stellen, die Gemeindeglieder in diesem Sinne zu erziehen?

Alle diese Vereinsziele behaupten ihre volle Bedeutung auch dort, wo es keine Sozialdemokratie gibt. Die Vereine haben ihre Berechtigung für alle Stände, für Stadt, wie für Land. Bei allen christlichen Vereinen sollte der Geistliche seine volle Mitwirkung leihen, ob es nun Handwerker- oder Bauern-, ob es Arbeiter- oder kaufmännische Vereine sind. Alle diese Vereine sind berechtigt, können reichen Segen stiften; sie alle soll der Geistliche als Bundesgenossen betrachten, denen er gerne Führer und Berather ist. Wenn jetzt vorwiegend den „„Arbeiter-Vereinen““ die öffentliche Aufmerksamkeit sich zuwendet, so geschieht es nicht im Gegensatz zu den andern Vereinen, sondern nur deshalb, weil hier das Bedürfniß am dringendsten und hier noch am wenigsten geschehen ist.

Wenn übrigens von „„Arbeiter-Vereinen““ die Rede ist, so denken wir nicht bloß an Fabrikarbeiter, sondern an alle, welche vorwiegend mit ihrer Hände Arbeit ihr Brod verdienen. Wir sprechen von „„Arbeiter-Vereinen““ im Gegensatz zu „„Gesellen-Vereinen““, „„Meister-Vereinen““, „„Bauern-Vereinen““ ꝛc., die ihre Grenzen enger ziehen, während „„Arbeiter““-Vereine alle Glieder der arbeitenden Klasse umfassen. Je mehr spezialisirt werden kann, desto besser. Wo also z. B. ein Gesellenverein besteht, sollen die Gesellen diesem, nicht dem Arbeiterverein beitreten; wo aber kein „„Gesellen““- oder „„Meister““-Verein besteht, ein solcher nicht lebensfähig sein würde, würden auch Gesellen, resp. Meister dem „„Arbeiter““-Verein beitreten. Wenn der Name abstoßen könnte, wähle man einen neutralen Titel („Bürgerverein“, „Concordia“, „Eintracht“, „Josephsverein“ ꝛc.). Auch kleine Beamte, Knechte und Taglöhner u. a. gehören in den „Arbeiterverein.“ So sind in jeder Stadt mit einigen hundert Einwohnern die Elemente für einen Arbeiterverein gegeben.“

Mariahilf-Streit.

Durch den der altkatholischen Genossenschaft in Luzern günstigen Entscheid des Bundesgerichtes vom 23. November 1888 (Siehe „Kirchen-Zeitung“ Nr. 48, Jahrgang 1888) bezüglich der Kirche Mariahilf ist diese Angelegenheit noch keineswegs erlediget. Das Bundesgericht hat ausgesprochen, daß die Regierung von Luzern kraft des ihr nach der Sönderungsakte vom 4 November 1800 zustehenden Aufsichtsrechtes nicht befugt ist, die Mitbenützung der Mariahilfkirche durch die Altkatholiken zu verbieten. Bei diesem Richterspruch bleibt die Frage unentschieden, ob die Luzerner Regierung das Recht, die Mariahilfkirche ihrem Zwecke, dem römisch-katholischen Gottesdienste zu erhalten, nicht aus dem auf der

Kantonalgesetzgebung beruhenden Oberaufsichtsrecht herleiten könne.

Zur Klarstellung der ganzen Angelegenheit müssen wir uns den bisherigen Verlauf der Verhandlungen vergegenwärtigen. Den 1. Januar 1884 hatte der Luzerner Stadtrath dem Begehren der dortigen Altkatholiken, ihnen die Marihilfkirche zur Abhaltung des altkatholischen Gottesdienstes zu überlassen, entsprochen, sofern der h. Regierungsrath damit einverstanden sei. Letzterer war aber damit nicht einverstanden. Er glaubte, da die Altkatholiken sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt haben, weil sie den Papst nicht mehr als Oberhaupt anerkennen und auch in andern wichtigen Punkten von der katholischen Lehre abweichen, so dürfe ihnen nicht eine Kirche, die für den römisch-katholischen Gottesdienst bestimmt sei, ausgeliefert werden. Die Luzerner Altkatholiken aber wandten sich an den Bundesrath in Bern, damit dieser ihnen doch zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse und zur Mariahilfkirche verhelfe.

Den 23. Januar 1885 entsprach der Bundesrath diesem Gesuch **und** hob damit die Entscheidung der Regierung von Luzern auf. Der Bundesrath sagte nämlich: ob die Luzerner Altkatholiken etwas glauben, oder was sie glauben, was für einen Gottesdienst sie feiern, um das bekümmern wir uns nicht. Sie sind gleichberechtigte Mitglieder der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft, wenn sie nur eine selbstständige äußere Organisation besitzen und eine „erhebliche" Anzahl von Mitgliedern umfassen. Die Regierung von Luzern aber eröffnete mit Schreiben vom 16. Februar 1885 dem Bundesrath, daß sie gegen seinen Entscheid vom 23. Januar 1885 Berufung an die h. Bundesversammlung ergreife und sprach dabei die Erwartung aus, daß der Bundesrath die Ausführung seines Beschlusses bis nach dem Entscheide der Bundesversammlung sistiren werde. Wirklich hat denn auch der Bundesrath durch Schlußnahme vom 20. Februar 1885 die Suspension des Entscheides vom 23. Januar 1885 bis nach endlicher Erledigung der Angelegenheit durch die Bundesversammlung verfügt.

Durch Zuschrift vom 25./27. November 1888 gelangte der Vorstand der christkatholischen Genossenschaft in Luzern, Namens der letztern, neuerdings mit folgendem Begehren an den Bundesrath: „Der Bundesrath wolle die am 20. Februar 1885 auf Verlangen des Luzerner Regierungsrathes ausgesprochene Sistirung des Vollzuges des stadträthlichen Beschlusses vom 1. Januar 1884 (betr. die der christkatholischen Genossenschaft Luzern unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrathes bewilligte Benutzung der Mariahilfkirche in Luzern zur Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes und zur Vornahme von Cultushandlungen) aufheben, und, falls der Bundesrath der Meinung sein sollte, der gegen seinen Entscheid vom 23. Januar 1885 gerichtete Rekurs sei seitens der h. Bundesversammlung noch nicht vollständig erledigt, dessen sofortige Erledigung herbeiführen und inzwischen die ohnehin seit fast vier Jahren andauernde Sistirung des stadträthlichen Beschlusses aufheben."

Daraufhin hat der Bundesrath, gestützt auf den inzwischen erfolgten Entscheid der Bundesversammlung und des Bundesgerichtes den 8. Januar 1889 beschlossen: 1. „Auf das Begehren der christkatholischen Genossenschaft Luzern betr. die Aufhebung der bundesräthlichen Suspensionsverfügung vom 20. Februar 1885 kann, weil dasselbe gegenstandslos ist, nicht eingetreten werden. 2. Dem eventuellen weitern Begehren der genannten Genossenschaft, betr. die Erledigung des Rekurses der Luzerner-Regierung gegen den Bundesrathsbeschluß vom 23. Januar 1885 i. S. der Mariahilfkirche, ist keine Folge zu geben, da diese Rekursangelegenheit durch den Bundesbeschluß vom 27. April 1887 erledigt worden ist."

Das „Vaterland" vom 11. Januar commentirt diesen Entscheid in folgender Weise: „Die sachlich allein richtige Auslegung des formell allerdings nicht wenig verworrenen Spruches des eidgenössischen Justizorakels geht also dahin: In der Form und insoweit Bundesrath und Bundesversammlung bislang in der Angelegenheit zu sprechen hatten, ist die Mariahilffrage erledigt, die Suspensionsverfügung des Bundesrathes demnach hinfällig und das bezügliche Begehren der Altkatholiken gegenstandslos geworden. Mit andern Worten: Von Bern aus stehen — zur Stunde wenigstens — den Luzerner Altkatholiken keine Hindernisse für den Bezug der Mariahilfkirche im Wege. Erklärt nun aber die Luzerner Regierung: Nachdem der Bundesrath diesen, die Bundesversammlung jenen und das Bundesgericht einen andern Rechtstitel für unsere Einspruchsbefugniß als nichtig beseitigt, so schütze ich nun die Mariahilfkirche mit einem ganz neuen und bisher noch nicht in den Streit getragenen Schild, nämlich mit dem aus der kantonalen Verfassung mir zustehenden allgemeinen Aufsichtsrechte über die Gemeinden, — dann ist gegen diese von der Regierung behauptete neue Position seitens des Stadtrathes bezw. der Altkatholiken ein neuer Waffengang nothwendig. So räsonnirt der Bundesrath. Wir fügen bei, daß der neue Waffengang diesfalls mit einem Rekurs an den luzernischen Großen Rath anzuheben hätte."

Wirklich hat denn der Regierungsrath von Luzern in Würdigung der durch diese Beschlüsse getroffenen Sachlage den 11. Januar beschlossen: „Der Stadtrath von Luzern ist angewiesen, nicht zu dulden, daß ohne besondere hierseitige Bewilligung ein altkatholischer oder ein anderer, vom Hochwst. Bischof von Basel nicht admittirter Geistlicher in der Mariahilfkirche geistliche Verrichtungen ausübe." Diesen Beschluß gründet die Regierung auf die Erwägung: „1. daß die hierseitige Behörde ihre Befugniß, die Benutzung der Mariahilfkirche durch die Christkatholiken zu untersagen, außer auf Art. 50 Abs. 2 der Bundesverfassung namentlich auf das nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und kraft der kantonalen Gesetzgebung ihr zustehende Aufsichtsrecht stützte; 2. daß in diesem allgemeinen Oberaufsichtsrechte, welches durch die bisherigen Entscheide der Bundesbehörden nicht berührt wird, die Befugniß liegt, an die Kirchenverwaltungen oder an ihrer Stelle sindliche Dritte behufs Erhaltung des Stiftungszweckes der kirchlichen Güter verbindliche Weisungen

zu erlassen; 3. daß, hievon abgesehen, eine gleiche Befugniß auch in dem durch die Sönderungsakte speziell mit Beziehung auf die Mariahilfkirche dem Regierungsrath vorbehaltenen, nunmehr als hoheitliches Recht aufzufassenden Aufsichtsrechte enthalten ist."

Das „Vaterland" vom 12. Januar schreibt zu diesem Entscheide: „Damit ist die ganze Streitfrage in den richtigen Rahmen gerückt. Die Bundesversammlung hat erklärt, daß die Regierung für ihre Verfügung sich nicht auf Bundesrechte berufen kann, das Bundesgericht hinwieder hat verneint, daß ihr privatrechtliche Befugnisse aus der Sönderungsurkunde zur Seite stehen; es erübrigt daher noch die Frage, ob die Regierung ihren Einspruch auf das nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und kraft der kantonalen Verfassung ihr zustehenden, von den bisher ergangenen Entscheiden der Bundesbehörden unbewährt gebliebenen Aufsichtsrecht stützen könne. Die Regierung hat diese Frage bejaht und gestützt auf dieses Oberaufsichtsrecht, das zweifellos auch die Befugniß in sich schließt, an die Kirchenverwaltungen oder an ihrer Stelle befindliche Dritte — in unserem Falle an den Luzerner Stadtrath — verbindliche Weisungen in Bezug auf Erhaltung des Stiftungszweckes kirchlicher Güter zu erlassen, den Stadtrath von Luzern zu vorerwähnter Stellungnahme in Bezug auf die Mariahilfkirche verhalten."

Die Luzerner Regierung notifizirte zugleich dem Stadtrath, daß sie nach wie vor zu einer gütlichen Beilegung des Konfliktes auf Grundlage des frühern *stadträthlichen Vermittlungsantrages* bereit sei. Der Stadtrath hat einstweilen die Schlußnahme der Regierung den Altkatholiken mitgetheilt und die Angelegenheit der in Sachen Mariahilf bestellten Dreierkommission zur Vorberathung überwiesen.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Der Bundesrath hat dem Papst Anzeige gemacht vom Tode des Bundespräsidenten Hertenstein. Nun hat Staatssekretär Kardinal Rampolla folgendes Antwortschreiben gesendet:

«Leo P. P. XIII. Nobilis et Illustris Vir. Funestum Nobis attulit nuncium epistola Tua nomine Consilii Fœderalis Helvetici data Calendis Decembribus, qua docti sumus excessisse ex hac vita claræ memoriæ virum Gulielmum Fridericum Hertenstein, qui Helvetiæ Confœderationi præerat. Licet ea calamitas duplici nomine Nobis acerba sit, cum propter existimationem et benevolentiam qua defunctum virum prosequebamur, tum propter iacturam quam novimus toti Helvetiæ luctuosam, confidimus tamen divina benignitate effectum iri, ut nihil incommodi publicæ rei exinde obveniat, et Helvetiæ perinde prosperis rebus utatur, atque eo superstite usa est. Nos interim Deum adprecamur ut Te, Nobilis et Illustris Vir, ac ceteros, qui in fœderali concilio sunt diu sospites incolumesque servet, ac perfecta Nobiscum caritate coniungat.

Datum Romæ apud S. Petrum die XXIV Decembris Anno MDCCCLXXXVIII, Pontificatus Nostri undecimo.

Leo P. P. XIII.»

In deutscher Uebersetzung:

„Excellenz! Eine traurige Botschaft brachte Uns der Brief, den Sie im Namen des schweizerischen Bundesrathes unter dem 1. Dezember an Uns gerichtet haben, und durch den wir in Kenntniß gesetzt worden sind, daß Herr Bundespräsident Wilhelm Friedrich Hertenstein aus diesem Leben geschieden ist. Obgleich Uns dieses Unglück aus zwei Gründen schmerzlich ist, einerseits wegen Unserer Achtung und Freundschaft für den Verstorbenen, anderseits weil, wie Wir wissen, dieser Verlust die ganze Schweiz in Trauer versetzt, so vertrauen Wir doch darauf, die Güte Gottes werde es nicht zulassen, daß der Republik daraus ein Schaden erwachse, und die Schweiz werde auch ferner so glücklich sein, wie sie es zu seinen Lebzeiten war. Inzwischen bitten Wir Gott, er möge Sie, Excellenz, und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes lange in gutem Wohlergehen erhalten, und unsere gegenseitigen Beziehungen stets freundlich gestalten.

„Rom, bei St. Peter, den 24. Dezember 1888, im elften Jahre Unseres Pontifikates.

„Leo XIII., Papst."

Aargau. Laut dem „Frickthaler" ist der altkatholische Pastor Kolb von Allschwil (Baselland) von seiner Stelle *zurück* und aus dem Verband des altkatholischen Klerus *aus*- und in den Dienst der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft, mit Wohnsitz in Zürich, *ein*getreten. Er ist früher mehrere Jahre in Obermumpf gewesen.

— *Wettingen.* In der ehemaligen Kapitelsstube des Klosters, welche nun als Schuppen für die Feuerlöschgeräthschaften des Seminars dient, sind über dem ehemaligen Sitze des Abtes auf einer Holztafel zwei meisterhaft gemalte Alliancewappen von geradezu klassischer Auffassung und Ausführung blosgelegt worden. Die Malereien tragen das Datum 1602, stammen also aus der Zeit des Abtes Peter Schmid von Baar (1594—1633), welcher in der Baugeschichte des Klosters bereits durch die Erstellung der weitberühmten Chorstühle, sowie der an kunstvoller Holzarbeit reichen Sommerabtei einen hervorragenden Namen genießt.

St. Gallen. Am 12. Jänner hat Hochw. Hr. Dekan Ruggle von Goßau von Papst Leo XIII. durch die bischöfliche Kanzlei das silberne Kreuz: «Pro Ecclesia et Pontifice» „Für die Kirche und den Papst" erhalten für die Betheiligung am Priesterjubiläum des heil. Vaters. Dem Breve, von Kardinal Rampolla unterzeichnet, ist die sachbezügliche Bulle angefügt. Hochw. Hr. Dekan Ruggle hat diese Auszeichnung gut verdient durch seine Mitwirkung für die vatikanische Ausstellung und durch seine Bereitwilligkeit, mit der er den Pilgern in Rom Rathschläge ertheilte und bei den gemeinsamen Wall-

fahrten in St. Peter, in St. Carlo ꝛc. und die Reden der Bischöfe Mermillod und Molo in's Deutsche übersetzte und in St. Johann im Lateran und überall die Merkwürdigkeiten erklärte.

Schwyz. Im Jahr 1888 wurden in der Wallfahrtskirche in Einsiedeln 174,000 hl. Kommunionen gespendet, mehr als 19,000 hl. Messen gelesen und über 500 auswärtige Ehen eingesegnet.

Italien. Der englische Staatsmann Gladstone, der sich seit einiger Zeit in Italien aufhaltet, hat die Aeußerung gethan: Die römische Frage sei international und nach seiner Ansicht sollte sie durch einen internationalen Vertrag geregelt und so die Stellung des Papstes sichergestellt werden. Das hat natürlich die liberalen Zeitungen und Staatsmänner nicht wenig verdrossen. Und als noch gar das Gerücht verbreitet wurde, Gladstone werde sogar dem Papst einen Besuch abstatten, um mit ihm über Irland zu sprechen, that die italienische Regierung sofort bei Gladstone und bei der englischen Regierung Schritte, um diesen Besuch zu verhindern. Letztere hat nun im Vatikan kund thun lassen, daß sie es nicht gern sähe, wenn Gladstone dorthin käme. Die „Riforma" sagt: „Gladstone erniedrigt sich auch vor der Geschichte, wenn er sich zum Papst begibt.

— Die „Italie" meldet, daß der Commandatore Nerbini, Verwalter des Peterspfennigs, 3 Millionen Fr. im Börsenspiel verloren habe. Darum habe ihm Papst Leo die Verwaltung des Peterspfennigs, der 20 Millionen Fr. betrage, abgenommen und einen andern Verwalter bestellt. Man zog Erkundigungen ein und dieselben haben ergeben, daß alles erfunden und erlogen ist. Nerbini ist einfacher Kammerdiener und hat mit dem Peterspfennig nichts zu thun. Von einem Verlurste des Peterspfennigs ist keine Rede.

Die Berichterstatter hätten gewiß schreckliches Mitleid gehabt, wenn es wahr gewesen. Nein, im Gegentheil, es thut ihnen leid, daß es nicht wahr ist. Die Geschichte wurde ersonnen, um das Volk von Beiträgen an den hl. Vater abzuschrecken.

— Rom, 10. Jan. 1889. Heute wurde Hochw. Hr. Dr. Zardetti, Generalvikar des Bischof Marty im Indianergebiet Dakota, vom hl. Vater in Privat-Audienz in sehr freundlicher Weise empfangen, wobei er ihm sein neuestes theologisches Werk: „Der hl. Geist, sein Wesen und seine Verehrung," überreichte. Der hl. Vater nahm die Gabe mit sichtlicher Freude und aufrichtigem Danke entgegen, sprach seine Befriedigung aus über die segensreichen Erfolge der apostolischen Wirksamkeit des Bischofs Marty und seiner gelehrten und eifrigen Mitarbeiter bei den Indianern Nordamerika's und ertheilte Allen den apostolischen Segen.

Während seines Aufenthaltes in Rom hielt Hr. Dr. Zardetti mit gewohnter Meisterschaft mehrere religiöse Vorträge, so in der Kapelle der Schweizergarde, der Josephsherberge der Kreuzschwestern und im amerikanischen Kollegium. Nach dem Konsistorium vom 24. Januar wird er über Bozen, Innsbruck und München in die Schweiz zurückkehren.

— Die Gesellschaft Jesu zählte anfangs 1888 in 23 Provinzen und 3 Missionen (Canada, New-Orleans und Zambesi) 5534 Patres, 3459 Scholastiker und 3312 Laienbrüder, zusammen 12035 Mitglieder, um 235 Mitglieder mehr als im vorhergehenden Jahr.

England. Der Papst hat dem 83jährigen Kardinal Manning durch den Kardinal Lavigerie eine goldene Denkmünze übersendet.

Amerika. Ein Telegramm des „New-York-Herald" vom 31. Dezember meldet: „Eine von Priestern aufgeregte Menge griff das Palais des Präsidenten von Mexiko an und wurde jedoch nach hartnäckigem Kampfe zurückgedrängt. Die Truppen machten 2000 Gefangene 72 Priester wurden getödtet, 200, darunter der Bischof, wurden gefangen." — O wie schade, daß es nicht wahr ist!!

Der „New-York-Herald" widerruft am gleichen Tag sein Telegramm. Allein es war sein Bericht in die ganze Welt ausposaunt und so Gespött und Haß gegen die Geistlichkeit veranlaßt.

Personal-Chronik.

Solothurn. Am 13. Jänner ist Hochw. Hr. Pfarrer Ant. Flury durch Se. Gn. Bischof Leonard in seinen neuen Wirkungskreis als Pfarrer von Flumenthal eingeführt worden. Bischof Leonard hielt selbst die Installationspredigt. Die Pfarrei Flumenthal ist nicht wenig stolz auf die große Ehre, die ihr zu Theil geworden ist. Wir wünschen dem neuen Pfarrer, daß er so segensreich wirke, wie sein Vorgänger, Pfarrer Rudolph v. Rohr und sich auch bald so vollkommen wie jener, die Liebe und Anhänglichkeit seiner Pfarrkinder gewinne.

Zürich. Am hl. Dreikönigenfest ist Hochw. Hr. Xav. Schnüriger, bisheriger Pfarrhelfer in Ingenbohl, als Pfarrer von Rüti-Dürnten feierlich installirt worden.

Wallis. Sitten, 17. d. Der Hochw. Hr. Pfarrer Aemilius Rabaud von Saxon ist in einen Hinterhalt gelockt und an dem Ufer der Rhone ermordet worden. („Lib.")

☞ **Donnerstag den 17. d. starb der Hochwürdigste Herr Bischof Marilley.**

Literarisches.

„Der Chorwächter." Red.: J. G. E. Stehle, St. Gallen. Administration: K. G. Würth in Wittenbach bei St. Gallen. Preis per Jahrgang 1 Fr. 50 Cts.

Seit vielen Jahren ist der „Chorwächter" allen denen, die dem würdigen liturgischen Kirchengesange ein offenes Interesse entgegenbringen, ein wohlwollender fachkundiger Berather. Seine Redaktion ist der tüchtigen Feder des größten Meisters der Kirchenmusik in der Schweiz anvertraut. Das von den großen Diözesan-Cäcilien-Verbänden St. Gallen und Basel statutarisch anerkannte Vereinsorgan darf mit Zuversicht auf die Unterstützung der Hochw. Geistlichkeit hoffen, die ja

den vielerorts so dringend nöthigen Bestrebungen für Hebung der Musica sacra am nächsten steht; es bietet den Chordirigenten seine erprobte Mithilfenschaft in der Praxis an und will auch den Kirchensängern allen Ermunterung in ihrem Wirken gewähren und das Verständniß der hl. Sache, in deren Dienst sie stehen, bestmöglich vermitteln. Der hohe Zweck, dem sich der „Chorwächter" seit langen Jahren weiht, das hohe Ziel, das er erreichen will, gewähren ihm ein verdientes Anrecht auf dem Studientische eines jeden Pfarrherrn, in der Mappe eines jeden Chordirigenten und in der Bibliothek oder dem Lesezirkel eines jeden Kirchenchor's. — Inhalt von Nr. 1. 1889: † Dr. Franz Witt. Kreisschreiben an die tit. Kirchenchöre der Diözesen Basel, St. Gallen und Freiburg. Ist es Pflicht, als Sänger auf dem Kirchenchore mitzuwirken und ist Beten nicht besser als Singen? Kampf und Sieg. Für die Winteranlässe der Vereine. Inserate.

* * *

Alle Welt redet von der Sklavenbefreiung und von dem großen Werk des Kardinals Lavigerie. Wer hierüber sichere Kunde haben will und gerne authentische Berichte von den Missionären liest, der kann keine schönere und billigere Zeitschrift abonniren als die **„Katholischen Missionen"**, welche in Freiburg bei Herder erscheinen. Sie werden allmonatlich zwei bis drei Quartbogen stark herausgegeben, nebst einer zweimonatlichen „Beilage für die Jugend" und kosten jährlich nur Fr. 5. Als Illustrationen werden Szenen aus dem Missionsleben, Porträts von berühmten Missionären und von Personen aus den verschiedenen Völkerstämmen dem Text beigefügt.

Inhalt von Nr. 1: Afrika-Verein deutscher Katholiken. Vorgänge in Ostafrika. Das Blutbad in Damaskus. Reisebilder aus Marocco. Nachrichten aus den Missionen. Vorderindien. Tod des Hochw. P. Urban Stein, S. J. Aequatorialafrika. Gräuel der Sklaverei. Mexiko. Miszellen. Für Missionszwecke. Beilage für die Jugend. Aus den letzten Tagen Paragnay's. Im Reiche der Mitte.

* * *

Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres mit einem Anhang von Fastenpredigten von J. Pottgeisser, S. J. Zweite Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn, 1888. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei. (J. W. Schröder.) IV u. 487 S. 4 M. 80 Pf. Geb. 6 M.

Vorliegendes Predigtwerk enthält vollständig ausgearbeitete Predigten und zwar je eine auf jeden Sonntag des Kirchenjahres und auf die kirchlichen Festtage. Der Anhang bietet zwei Cyclen von Fastenpredigten, je fünf Predigten über das Gebet und über die Leiden. Die Sonn- und Festtagspredigten schließen sich durchwegs an die sonn- und festtäglichen Evangelien oder Episteln, oder an die gegebene Festzeit an. Die dogmatischen und moralischen Wahrheiten, welche der Festgedanke nahelegt, werden kurz, klar und populär dargestellt. Mit vollem Recht sagt der Verfasser im Vorwort: „Der Leser wird finden, daß diese Vorträge leichtverständlich und populär gehalten sind und bei all' ihrer Kürze vollständig hinreichenden Stoff für eine halbstündige Predigt bieten. Was ihre Anordnung betrifft, so ging mein Bestreben besonders dahin, die Haupt- und Unterabtheilungen streng logisch zu halten und dieselben ganz klar hervortreten zu lassen, um die Predigt gleichsam durchsichtig zu machen." Die erste Auflage dieser Predigtsammlung erschien im August 1887; daß schon nach einem Jahre eine zweite Auflage nothwendig wurde, zeugt für die Gediegenheit des Werkes.

☞ Titel und Inhalt sind dieser Nummer beigelegt.

Léonard Zülly,

Goldschmied in **Sursee,**

empfiehlt sich höfl. der Hochw. Geistlichkeit für

Herstellung & Renovation kirchlicher Geräthe

unter Zusicherung billiger und gewissenhafter Bedienung.

Spezialität in Feuervergoldung von Messkelchen.

Aeltestes Goldschmiedegeschäft in der Schweiz mit zwei gut eingerichteten Werkstätten.

Zeugnisse stets zu Diensten. (6e

Informationen auf Wunsch auch durch Tit. Pfarramt und den Hochw. Herrn Custos Beck in Sursee.

Aufruf!!

an alle Diejenigen, welche als Festgeschenk eine Uhr kaufen wollen, sich jetzt schon meinen Catalog (Franco gegen Franco) über **Regulateurs, Taschen-, Wecker-, Stand- & Wanduhren** kommen zu lassen. Keine Nachnahme, Probezeit, außerordentlich billig.

Arnold Herz, Basel. Uhren en gros, en detail und Fabrikation. 47

Im Verlage von **Burkard & Frölicher** in **Solothurn,** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlagshandlung zu beziehen:

Status Cleri sæc. et regul.

der

schweizerischen Bisthümer für 1889.

Preis 70 Cts. Bei frankirter Einsendung von 75 Cts. geschieht die Zusendung franco. Postmarken werden an Zahlung genommen.

Taufregister, Eheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorräthig in der Buchdruckerei

Burkard & Frölicher, Solothurn.

Schematismus

der

Ehrw. PP. Kapuziner pro 1889.

Preis per Exemplar 25 Cts.

Altar- und Oster-Kerzen!

Lautere, unverfälschte Wachskerzen mit hellem ruhigem Licht empfehlend,

lenken wir die Aufmerksamkeit einer verehrten Kundschaft insbesondere auf die

ausserordentliche Billigkeit

unserer Preise und auf die Güte der fortan auf Lager befindlichen Qualitäten.

Muster stehen stets und gerne zu Diensten.

I. Qualität: echtes reines Bienenwachs,
weiss: Fr. 5.50 = ℳ 4.40 per Kilo
gelb: » 5.20 = » 4.15 » »
franco Emballage.
Bei Baarzahlung 3% Sconto.

II. Qualität: gewöhnliches Kirchenwachs,
weiss: Fr. 4.20 = ℳ 3.35 per Kilo
franco Emballage.
Bei Baarzahlung 3% Sconto.

Die gebräuchlichsten und stets vorhandenen Grössen sind:

50,	60,	65,	70,	85,	100 Centimeter
= 1/16,	1/8,	1/6,	1/4,	1/2,	3/4 Kilo per Stück.

Andere Masse und Gewichte werden auf Wunsch ohne Preiserhöhung geliefert.

Ausserdem liefern wir in den gleichen Qualitäten und zu den obennotirten billigsten Preisen sogenannte

Processions- und Verseh-Kerzen und Kerzen für Haus-Altäre:

Länge:	19,	22,	27,	41,	50	Centimeter
=	33-37,	24-25,	12-14,	16,	16	Stück auf 1 Kilo.

Ferner halten wir ein bestassortirtes Lager von **Weihrauch:**

Vorzügl. liturgischer Weihrauch:	Fr. 6.—	p. Schachtel,	Fr. 3.50 p. Halbschachtel.
Römischer Weihrauch, I. Qualität:	» 4.50	»	» 2.50 » »
» » **II.** »	» 3.50	»	» 1.75 » »
Dreikönigen Weihrauch:	» 6.—	»	» 3.— » »
Jerusalemer Weihrauch: No. 1	» 4.—	»	» 2.25 » »
» » **No. 2**	» 3.—	»	» 1.75 » »
» » **No. 3**	» 2.—	»	» 1.25 » »
Weihrauchkörner für Osterkerzen	per Schachtel à 5 Körner Fr. 1.—		
Künstliche Holzkohlen für Rauchfässer	» » à 50 Täfelchen » 2.—		

Ewiglichtdochte in einzelnen Schachteln, oder in Packeten von 12 Schachteln, mit Holzschwimmern oder Porcellanschwimmern, **zu den billigsten Preisen.**

Geneigte Aufträge beliebe man zu richten an

Benziger & Co., Einsiedeln (Schweiz).

Benziger Brothers in New-York, Cincinnati und Chicago.

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.